

Ehrenordnung des Schachkreises Zugspitze

1 Allgemeine Bestimmungen

Nach §2.5 der Satzung können Kreismitglieder oder Vereine auf Vorschlag des Vorstandes von der Kreishauptversammlung geehrt werden.

Allerdings soll der Vorstand im Rahmen der Ehrennadelvergabe in Einzelfällen ein erweitertes Entscheidungsrecht besitzen, beispielsweise um auf besondere operative oder zeitliche Umstände rascher reagieren zu können. Die finale Bestätigung bleibt der Kreishauptversammlung vorbehalten.

2 Individualehrungen

2.1 Ehrenvorsitzender

Ein Kandidat, der sich als langjähriger Vorsitzender durch ganz besondere Verdienste verdient gemacht hat, kann zum Ehrenvorsitzenden vorgeschlagen werden. Für die Ernennung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Diese Ehrung stellt eine außergewöhnliche Würdigung dar.

2.2 Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich als langjährige Funktionäre durch besondere Verdienste hervorgetan haben, können als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen und stellt eine bedeutende Anerkennung ihres Engagements dar.

2.3 Ehrennadeln

a) Grundsatz

Die Vergabe der Ehrennadeln an Funktionäre und andere Kreismitglieder erfolgt auf Vorstandsvorschlag und bedarf der endgültigen Zustimmung durch die Kreishauptversammlung, wobei jeweils eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich ist.

b) Goldene Ehrennadel

Diese kann an Personen verliehen werden, die entweder eine Mindestzugehörigkeit zum Vorstand von üblicherweise zehn Jahren nachweisen oder sich durch außergewöhnliche Verdienste hervorgetan haben.

c) Silberne Ehrennadel

Diese kann an Personen verliehen werden, die entweder eine Mindestzugehörigkeit zum Vorstand von üblicherweise fünf Jahren nachweisen oder sich durch besondere Verdienste hervorgetan haben.

3 Vereinsehrungen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Vereine können für ihr Engagement in der Schachförderung – insbesondere in den Bereichen Jugend-, Schul-, Frauen- und Seniorenschach – oder besondere sportliche Erfolge mit einer Urkunde geehrt werden. Die Ehrung kann, stellvertretend für den Verein, auch an verantwortliche Personen wie Jugend- oder Spielleiter verliehen werden. Zur Ernennung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Grundsätzlich nimmt eine Versammlung höchstens eine Ehrung je Kategorie vor. Spätestens alle drei Jahre soll eine Prüfung erfolgen.

3.2 Kategorien

- I Hervorragende Verdienste: Für Vereine mit besonders langjährigem und überregional sehr erfolgreichem Engagement.
- II Besondere Verdienste: Für Vereine mit langjährigem und überregional erfolgreichem Engagement.
- III Anerkennung: Für Vereine mit langjährigem und regional bemerkenswertem Engagement oder für auffällige Verdienste wie der Wiederbelebung des Schachlebens oder der Ausrichtung von wichtigen Veranstaltungen oder Turnieren.

4 Gültigkeit

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Beschluss des Kreiskongresses am 17.03.2008 in Starnberg in Kraft.

Die zuletzt vorgenommenen Änderungen wurden in der Versammlung in Bad Tölz am 30.06.2025 beschlossen.